



Brüssel, den 19. Oktober 2018
(OR. en)

12992/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0036(NLE)**

RECH 423
MED 49
AGRI 458
MIGR 149
RELEX 845
MA 18

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 6321/18 - COM(2018) 74 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung des Königreichs Marokko an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)

– *Annahme*

- Am 19. Februar 2018 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung¹ des vorgenannten Abkommens sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über seinen Abschluss² vorgelegt.

¹ Dok. 6318/18 + ADD 1.

² Dok. 6321/18 + ADD 1.

2. Der Rat hat den Beschluss über die Unterzeichnung³ des Abkommens am 19. März 2018 angenommen. Zugleich hat der Rat gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV beschlossen, den Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 6534/18 RECH 85 MED 6 AGRI 105 MIGR 29 RELEX 166 MA 5) zusammen mit dem Abkommen⁴ dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten, um den künftigen Abschluss des Abkommens vorzubereiten.
3. Das Abkommen mit dem Königreich Marokko wurde am 10. April 2018 unterzeichnet.
4. Am 2. Oktober 2018 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er den Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung⁵ (Dok. 6534/18) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

³ Dok. 6532/18.

⁴ Dok. 6533/18.

⁵ Gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV wird das Europäische Parlament über den Beschluss des Rates über den Abschluss unterrichtet; nach der Annahme des Beschlusses werden die Dokumente dem Europäischen Parlament übermittelt.